

Ebel, Wilhelm, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*. Weimar, H. Böhlau Nachfolger, 1958. 8°, 221 S. – Ln. DM 22,50.

Im Jahre 1957 hat der Rezensent eine Abhandlung über die christlichen Eidesformen veröffentlicht. Wer im vorliegenden Buche über diese Materie suchen würde, kommt nicht auf seine Rechnung. Nur an zwei Stellen ist die Rede von Eiden auf die Reliquien und zu den Heiligen. Diese religiöse Eidesform ist bei den in den Städten geleisteten Eiden etwas auffallend, da es sich hier in der Regel nicht um Einzeleide, sondern um solche aller Bürger oder aller Ratsherrn handelt. Man wird sich wohl diese Eidesleistungen in der Weise vorstellen müssen, daß ein hervorragendes Mitglied im Namen aller die Reliquien berührte und sich alle übrigen alter Sitte entsprechend die Hände gaben.

Der Schwerpunkt des obigen Buches liegt darin, die große Bedeutung des Eides im städtischen Rechtsleben zu zeigen. Zur Bekräftigung der für die Verwaltung einer Stadt geltenden Satzungen ließ man im Mittelalter diese durch die Gemeinde und selbst den Rat beschwören, nicht bloß einmal, sondern immer wieder und zwar in der Regel jedes Jahr, am sog. Schwörtag, wenn der Rat neu gewählt wurde. Nur der Geschworene konnte

Bürger sein; das gesamte Stadtrecht ruhte somit auf dem Bürgereid. Zu den Eiden auf die städtischen Satzungen kamen noch viele andere Eide, der Vf. spricht sogar davon, daß sich die rechtsbegründete Wirkung des Bürgereides hundertfältig in einzelnen konkreten Beziehungen bestätigte. Auch in verhältnismäßig nebensächlichen Sachen leistete man Eide. Wir erwähnen hier nur die Eide, die Luxus- und Hochzeitsordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, in denen für Hochzeiten, Kindstaufen, Eintritt ins Kloster und ähnliche Anlässe dem Übermaß gesteuert wurde (Zahl der Gäste, Schüsseln und Musikanten), zu beobachten und Wein, Salz, Fleisch usw. richtig und gesetzmäßig zu verkaufen. Nicht vergessen sei der Steuer- oder Schoßeid, d. h. die eidliche Erklärung über das steuerliche Vermögen. Diese oftmaligen Eidesleistungen dürften nicht immer im Interesse der Heiligkeit des Eides gewesen und öfters zu einer »leeren Traditionsformel« ausgeartet sein. Doch muß der Gerechtigkeit halber bemerkt werden, daß auch das heutige kirchliche Recht im Anschluß an die Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. 25 de ref. c. 2) für die Theologieprofessoren der Seminarien und Universitäten die jährliche Wiederholung der Ablegung des Glaubensbekenntnisses als allgemeine Norm vorsieht und die Ablegung »altem initio suscepti muneris« eigentlich als Ausnahme betrachtet (c. 1406 § 1, 7^o, 8^o), und daß die Eheprozeßordnung vom 15. August 1936 a. 96 § 1 und 104 § 2 bei Vernehmungen einen Vor- und Nacheid vorschreibt. Auf der anderen Seite ist beachtlich, daß in unseren deutschen Diözesen die Kirchenstiftungsratsmitglieder kraft Gewohnheit nicht durch Eid, wie es c. 1522, 1^o vorsieht, sondern nur durch Handschlag oder an Eides Statt verpflichtet werden (Verwaltungsordnung für die Kirchenpflegen der Diözese Rottenburg vom 13. 11. 1925 § 13, 3^o; Synodalstatuten des Bistums Trier 1956 a. 485, 4^o; Diözesanstatuten des Bistums Mainz 1957, 163).

Hier interessieren vor allem die zu besprechenden Satzungen hinsichtlich ihrer Stellung zur Kirche. In Murten im Kanton Freiburg i. d. Schweiz ward 1600 dem Gehorsam gegen den Rat eine Schranke gesetzt, daß nämlich die Satzungen »nit wider unsere christliche religion« sein dürften. Seit dem 16. Jahrhundert spielt nämlich der Konfessionseid, d. h. das Gelöbnis, keiner anderen Religion anhangen zu müssen, eine gewisse Rolle. Das privilegium fori war anerkannt, wenn es sich um Streitigkeiten unter Pfaffen handelte. Gotteslästerungen mußten angezeigt und Bußgeder zum größten Teil an den Bischof abgeführt werden. Auf der anderen Seite machte sich aber auch schon eine gewisse Mißachtung des kirchlichen Rechts geltend. Für die Stadt

Arnsberg galt um 1450 der Grundsatz, daß die Bürger kein geistliches Gericht außerhalb der Stadt anrufen durften. Die gern geübte Praxis, bürgerliche Klagen mit den Mitteln des kirchlichen Rechts und Gerichts durchzuführen, suchten die Städte vielfach zu unterbinden. Auch waren Eheschließungen bis-

weilen vom vorherigen oder gleichzeitigen Erwerb des Bürgerrechts abhängig.

Die Abhandlung des Göttinger Rechtshistorikers ist auf reichem Quellenmaterial aufgebaut; der Vf. hat seiner Arbeit die Satzungen von über 150 Städten zugrunde gelegt.
Neresheim
Philipp Hofmeister